

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 08. März 2021 Nr. 11/902.41 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22. Januar 2021 für das Haushaltsjahr 2021 erlassenen Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses des Eigenbetriebs Wasserwerk gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Nordheim liegen von Freitag, den 19. März 2021 bis Montag, den 29. März 2021 (je einschließlich) auf dem Rathaus Nordheim, Hauptstraße 26, im Zimmer 2.02, während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Rathaus geschlossen. Interessierte melden sich bitte zur Einsicht vorab telefonisch unter 07133/182-1310. Wir gewähren Ihnen dann die gewünschte Einsicht.

### HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE NORDHEIM für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
.		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.911.979
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-21.511.962
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-2.599.983
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-2.599.983
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-2.599.983
2	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
.		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.208.839
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-19.201.897
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-993.058
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.558.354
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.830.919
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarfs aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.272.565

2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.265.623
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.040.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-174.377
2.1 0	<b>Veranschlagter Finanzanierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.865.623
2.1 1	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.400.000

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.040.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

## **§ 5 Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge        | 390 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                     | 360 v.H. |

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2021 aufgrund der §§ 8 und 13 Eigenbetriebsgesetz, der §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung, i.V. mit den §§ 85 bis 89 und 96 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt aufgestellt:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt	
im <b>Erfolgsplan</b> mit Erträgen von	873.100 EUR
mit Aufwendungen von	851.600 EUR
und einem Gewinn von	21.500 EUR
im <b>Vermögensplan</b> mit Einnahmen von	628.000 EUR
mit Ausgaben von	628.000 EUR

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf Festgesetzt.	516.500 EUR
--	-------------

### **§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf Festgesetzt.	100.000 EUR
--	-------------

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 25. Januar 2021

gez. Schiek  
Bürgermeister